

## STELLUNGNAHME

des **hlb**-Schleswig-Holstein e.V., März 2025

### zum Gesetzentwurf der Landesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Gesetze Artikel 1 (Änderung des Hochschulgesetzes)

Dem **hlb** Schleswig-Holstein ist bewusst, dass mit der derzeit geplanten Hochschulgesetznovelle zunächst lediglich der sich aus neuerer Rechtsprechung, haushalterischer Herausforderungen und den Bedürfnissen der Hochschulen ergebende Änderungsbedarf umgesetzt werden soll, um den Hochschulen einen rechtssicheren Umgang mit veränderten Rahmenbedingungen zu ermöglichen.

Dazu gehört aus Sicht des **hlb** Schleswig-Holstein auch die verfassungskonforme Ausgestaltung der Qualitätssicherung im Hochschulgesetz. Die verfassungsrechtlich gebotene Wissenschaftsadäquanz sollte in diesem Prozess unverzüglich hergestellt werden.

Ein weiteres wichtiges Anliegen ist dem **hlb** Schleswig-Holstein ist die Einführung des eigenständigen Promotionsrechts für Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Mittlerweile liegen Erfahrungen aus elf Bundesländern vor, wie erfolgreiche Modelle für die Stärkung der anwendungsorientierten Forschung umgesetzt werden können. Durch die weitere Entwicklung von neueren Modellen für ein eigenständiges Promotionsrecht ist klar geworden, welche unüberwindbaren Hürden mit dem in Schleswig-Holstein gewählte Modell einhergehen. Es hat sich in den zurückliegenden knapp zehn Jahren dabei ein Best-Practice-Beispiel herauskristallisiert, welches nach Erprobung in anderen Bundesländern und den dort erfolgreich erfolgten Evaluierungen nun auch für unsere Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Schleswig-Holstein eingeführt werden kann. Daher fordern wir die Einführung des Promotionsmodells aus Hessen.

Im Einzelnen sieht der **hlb** Schleswig-Holstein den nachfolgenden Änderungsbedarf.

## Zu – § 5 Qualitätssicherung

### Änderungsvorschlag (kursiv markiert):

(1) Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Qualität von Lehre, Forschung, Technologietransfer, wissenschaftlicher Weiterbildung, Gender Mainstreaming, Entscheidungs- und Verwaltungsprozessen sowie der Organisationsstruktur der Hochschule (§ 18 Absatz 2 Satz 5) und betreibt ein systematisches Qualitätsmanagement für die gesamte Hochschule. Die Qualität der Studienangebote sichert das Präsidium durch Akkreditierung und Studierendenfeedback; es gewährleistet eine regelmäßige Bewertung von Lehre, Forschung, wissenschaftlicher Weiterbildung sowie Technologietransfer durch interne und externe Evaluation. *Im Rahmen der Bewertung der Lehre können die Studierenden als Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Lehrveranstaltungen anonym über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs befragt und lediglich die erforderlichen Daten verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten dürfen nur dem Fachbereichskonvent und der Hochschulleitung bekannt gegeben und nur für die Bewertung der Lehre verwendet werden. Den betroffenen Lehrpersonen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Bewertungsergebnissen zu geben. Die interne Evaluation umfasst auch die Qualität der Verwaltungsarbeit und den Umsetzungsstand bundes- und landesrechtlicher Vorgaben sowie den Stand der Rechtsprechung für das Satzungsrecht der Hochschulen.*

(...)

(3) Das Ministerium wird ermächtigt, Rechtsverordnungen nach Artikel 4 und 16 Absatz 2 des Staatsvertrages über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) vom 20. Juni 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470) zu erlassen und das Verhältnis zwischen Akkreditierung und Evaluierung, die zeitliche Abfolge sowie die Fristen durch Rechtsverordnung zu regeln. Weitere Einzelheiten zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen regelt der Senat durch Satzung. *Er regelt darin insbesondere Diese enthält die erforderlichen Regelungen zu Standards, Verfahren, Datenerhebung sowie die Beteiligung der Studierenden und bestimmt, welches Mitglied des Präsidiums für die Qualitätssicherung verantwortlich ist. Insbesondere regelt der Senat in dieser Satzung die dabei anzuwendenden Evaluationskriterien und bestimmt auch, welche personenbezogenen Daten verarbeitet und wie lange sie gespeichert werden dürfen.*

### Begründung:

#### 1. Fachkompetenz der Studierenden

Studierende können, müssen aber nicht die Lehre bewerten. Die Rückmeldung von Studierenden im Lerngeschehen ist wichtig. Wir zweifeln nicht daran, dass hier wertvolle Informationen enthalten sein können, den Lernprozess zu fördern. In diesem Zusammenhang ist aber auch darauf hinzuweisen, dass andere Bewertungsmechanismen denkbar und praktisch umsetzbar sind (zum Beispiel: Kommission, bestehend aus anderen Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrern).

Unstreitig greifen Regelungen, nach denen der Einzelne evaluiert wird, in die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG ein. Die Evaluationsordnungen stellen keine Rechtfertigung für einen Grundrechtseingriff dar. Eine Rechtfertigung ergibt sich gerade auch nicht aus der Lernfreiheit der Studierenden nach Art. 12 GG. Diese soll dem Studierenden nur die freie Wahl der Ausbildungsstätte und den Zugang zu Ausbildungsinhalten gewährleisten. Mithin wäre neben der Möglichkeit einer Kommission aus anderen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern auch eine jährliche Befragung der Studierenden zum Studienangebot der Hochschule und des Fachbereichs unter Zuhilfenahme eines Fragebogens mit allgemeinen Fragen (z. B. wie wird Studiensituation insgesamt eingeschätzt), rechtmäßig und ausreichend. Die Evaluation im bisherigen Sinne beizubehalten ist daher nicht erforderlich, weil genug ebenso taugliche, aber mildere Mittel vorhanden sind. Denkbar wäre es etwa auch, die Qualitätssicherung der Lehre im Berufungsverfahren zu implementieren, beispielsweise durch obligatorische Fortbildungen.

## 2. Evaluationspraxis greift in die Lehrfreiheit ein

Die Qualität der Lehre ist gerade über den Inhalt und die methodische und didaktische Gestaltung feststellbar. Das wiederum tastet die Lehrfreiheit in ihrem Kern an. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass schon an der Fachkompetenz der Studierenden, Lehre zu bewerten, zu zweifeln ist. Eine Lehrevaluation, die die Art und Weise und die methodisch didaktische Gestaltung der Lehre zum Gegenstand hat, kann im Grunde genommen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die nach Qualifikation und Zusammensetzung in der Lage sind, Aussagen über die Qualität der wissenschaftlichen Lehrleistungen zu treffen. So ist es etwa bei der Berufungskommission auch gesetzlich vorgesehen (so auch Hufen, Rechtsfragen der Lehrevaluation an wissenschaftlichen Hochschulen, Bonn 1995). Dies muss insbesondere dann gelten, wenn die Evaluation als Maßstab für die Vergabe von Leistungsbezügen herangezogen wird (was grundsätzlich nicht in Art. 5 Abs. 3 GG eingreift, vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004, Az. 1 BvR 911/00, juris: Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG enthält kein Verbot, die Mittelverteilung an die Bewertung wissenschaftlicher Qualität zu knüpfen). Hier liegt es an dem Gesetzgeber, diese Grundsätze in eine entsprechende runderneuerte Regelung zur Evaluation mit einfließen zu lassen. Diese Chance lässt der Gesetzesentwurf aus.

## 3. Datenschutz

Wenn die Studierenden befragt werden, sollte klargestellt werden, dass eine Bewertung anonym erfolgt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Volkszählung aus 1983 die informationelle Selbstbestimmung ausdrücklich als Grundrecht anerkannt (Art. 2 Abs. 1 in Verb. mit Art. 1 Abs. 1 GG). Hierbei ist zu beachten, dass die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer auch im Amt Grundrechtsträgerin bzw. Grundrechtsträger ist und sich auf das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung berufen kann. Weil durch Lehrevaluationen die informationelle Selbstbestimmung betroffen sein kann, dürfen Daten nur insoweit erfasst werden, als es für die Erfüllung der im Gesetz bestimmten Aufgaben notwendig ist (Grundsatz der „Datensparsamkeit“). In diesem Sinne dürfen lediglich die für die Bewertung „erforderlichen“ Erhebungen und weiteren Datenverarbeitungen vorgenommen werden.

#### 4. Rechtskonforme Satzungen

Das vom **hlb** initiierte Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 19. Dezember 2019, Az. 9 S 838/18, juris, zeigt, dass der Rechtsprechung gerade im Rahmen des Satzungsrechts eine gewichtige Kontrolle zukommt. In diesem Verfahren wurde festgestellt, dass die auf die Evaluation von Lehrveranstaltungen bezogenen Regelungen der Evaluationsatzung der betroffenen Hochschule inhaltlich nicht hinreichend bestimmt waren. Nach der Beobachtung des **hlb** dürfte das auf einige Hochschulen bundesweit zutreffen. Das in der Evaluationsatzung geregelte Verfahren zur Lehrveranstaltungsevaluation muss nach dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eine hinreichende Beteiligung der Hochschullehrerinnen und -lehrer am Evaluationsprozess sicherstellen und somit wissenschaftsadäquat ausgestaltet sein. Diesen Erfordernissen wurde die in Rede stehende Satzung nicht gerecht. Sie enthielt beispielsweise keine allgemeinen, fach- bzw. fakultätsübergreifenden Leitlinien bzw. Evaluationskriterien, obwohl diese von herausragender Bedeutung für die verfassungsrechtlich gebotene Wissenschaftsadäquanz des Evaluationsverfahrens sind. Denn die Evaluation greift, so der Verwaltungsgerichtshof, in die durch Art. 20 Abs. 1 LV, Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützte Lehrfreiheit des Hochschullehrers ein, auch dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung werde durch die Evaluation berührt.

Vor diesem Hintergrund muss auch die zwingende Einbeziehung der Rechtsprechung Eingang in den Gesetzestext finden, um eine Kontrolle anhand der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

#### **Promotionsrecht**

##### Änderungsvorschlag:

Entfernung des § 54a Promotionskolleg Schleswig-Holstein und Einführung einer neuen Regelung in **§ 54 Promotion:**

*Der Hochschule für angewandte Wissenschaften kann durch besonderen Verleihungsakt des Ministeriums ein befristetes und an Bedingungen geknüpftes Promotionsrecht für solche Fachrichtungen zuerkannt werden, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat; die Befristung kann nach erfolgreicher Evaluation entfallen. Sie beteiligt sich im Rahmen des ihr verliehenen Promotionsrechts an der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.*

Alternativ könne die für nicht staatliche Hochschulen in Schleswig-Holstein in § 76 Absatz 6 geltende Voraussetzungen zur Verleihung des Promotionsrechts auch für die staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften eingeführt werden.

##### Begründung:

Den Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist die Umsetzung des Bologna-Prozesses äußerst erfolgreich gelungen. Sie haben das damit verbundene neue gestufte Studiensystem durch den Aufbau von Bachelor- und Masterstudiengängen eingeführt. Der **hlb** Schleswig-

Holstein sieht die Ausgestaltung des dritten Zyklus‘ des Bologna-Prozesses an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften nun als folgerichtigen Schritt. Inzwischen haben elf Bundesländer das eigenständige Promotionsrecht für HAW bereits eingeführt.

Bezüglich der künftigen Ausgestaltung von Voraussetzung für die am Promotionsrecht beteiligten Professorinnen und Professoren von HAW weist der **hlb** Schleswig-Holstein auf die Empfehlung des Wissenschaftsrats von 2023 hin. Demnach ist die Anzahl der beteiligten Professuren für das Promotionsrecht innerhalb der Wissenschaftscommunity regelmäßig nicht maßgeblich. Selbst an Universitäten kann nicht in allen Fächern eine Mindestanzahl an Professuren gewährleistet werden. Der Wissenschaftsrat hat in seiner Stellungnahme zu einem fachrichtungsgebundenen Promotionsrecht für die HAW Hamburg im Oktober 2023 festgestellt, dass allein die wissenschaftliche Qualifikation für die Verleihung des Promotionsrechts ausschlaggebend sei, siehe dazu, S. 64 f.:

*„Daher wird dazu geraten, sich nicht allein an den Richtwerten für eine Mindestgröße [14 Profs an der Research School an der HAW Hamburg, Anm. Verf.] zu orientieren. Die formale Festlegung einer Untergrenze von 14 professoralen Mitgliedern je Promotionsprogramm berücksichtigt nicht, dass die Forschungsstärke eines Promotionsprogramms weder ausschließlich noch maßgeblich von seiner Mitgliederzahl abhängig ist. Der Wissenschaftsrat ermutigt daher die Freie und Hansestadt Hamburg ebenso wie die HAW Hamburg, die Anzahl professoraler Mitglieder und wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Promotionsprogrammen in Relation zu deren Forschungsleistung zu betrachten.“*

Insofern sollte die Mindestanzahl an forschungsstarken Professorinnen und Professoren keine Voraussetzung für die Vergabe des Promotionsrechts sein.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Schleswig-Holstein benötigen das Promotionsrecht für die Entfaltung ihres Potenzials in der anwendungsorientierten Forschung. Regionale Innovationsökosysteme werden durch die Hochschulen für angewandte Wissenschaften gemeinsam mit den Unternehmen und Institutionen vor Ort ausgestaltet. Um junge Menschen in der Region länger zu halten, ist das Promotionsrecht ein wichtiger Anreiz für die gut qualifizierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Denn wozu sollten gute Absolventinnen und Absolventen drei oder mehr Jahre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften in der Forschung arbeiten, wenn sie dabei von weiterführenden Qualifikationen abgeschnitten wären? Das Promotionsrecht für Hochschulen für angewandte Wissenschaften eröffnet geeigneten Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften die Möglichkeit, anwendungsorientiert zu forschen, stärkt den Wissens- und Technologietransfer in die Region, unterstützt damit maßgeblich die Schließung der bestehenden Innovationslücke und bildet dringend benötigte wissenschaftliche Nachwuchskräfte für Wirtschaft und Gesellschaft aus.

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften ist die Hochschule der Bildungsaufsteiger und ermöglicht durch ein anwendungsorientiertes Studium beste Rahmenbedingungen für Erstakademikerinnen und -akademiker. Das Promotionsrecht an Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist daher ein Baustein, um die Lücke in der akademischen Karriere für diese

Personengruppe in ihrer zu schließen, Durchlässigkeit zu fördern und damit die Chancengleichheit zu erhöhen.

Die Ausgestaltung einer spezifischen neuen Regelung für HAW soll sich an den bisher eingeführten Best-Practice-Modellen für das Promotionsrecht in Hessen (LHG § 4 Absatz 3) und Sachsen-Anhalt (LHG § 18) orientieren. In den genannten Bundesländern konnte diese mit wenig Bürokratie verbundene Regelung zügig umgesetzt werden. Die Vergabe des Promotionsrechts an forschungsstarke Bereiche (Fachbereiche, Zusammenschlüsse von Fachbereichen oder zentrale wissenschaftliche Einrichtung) war bereits wenige Wochen nach Inkrafttreten der neuen Regelung möglich. Zeitnah konnte dann mit den ersten Promotionsverfahren begonnen werden.

Der **hlb** Schleswig-Holstein ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Schleswig-Holstein. Er hat zurzeit rund 186 Mitglieder. Der **hlb** Schleswig-Holstein ist Mitglied der **hlb**-Bundesvereinigung mit bundesweit ca. 8.500 Mitgliedern. Aufgabe der **hlb**-Bundesvereinigung ist es, das Profil dieser Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit darzustellen. Die **hlb**-Bundesvereinigung e. V. ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen in Deutschland mit ca. 8.500 Mitgliedern. Der **hlb** ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet, politisch und konfessionell neutral. Er fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Forschenden, den Unternehmen in der privaten Wirtschaft und den Arbeitgebern in der öffentlichen Verwaltung. Er berät seine Mitglieder in allen Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs, vertritt das Profil einer Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit und gibt zweimonatlich das Periodikum „Die Neue Hochschule“ heraus, die einzige Fachzeitschrift für ausschließlich fachhochschulspezifische Themen. Die **hlb**-Bundesvereinigung e. V. ist unter der Registernummer R000026 als Berufsverband im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und unterliegt dem Verhaltenskodex nach § 5 des Lobbyregistergesetzes.